

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	25 (1952)
Heft:	9
Rubrik:	Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate September und Oktober 1952.

Gegenüber den Preisen für die Monate Juli und August, die wir vollständig in der Juni-Nummer (Seite 148) publiziert haben, sind folgende Änderungen eingetreten:

Fleisch: bis Fr. 3.70 pro kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20 % Knochen).

Heu: bis Fr. 15.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallungen geliefert;

bis Fr. 11.50 per 100 kg offen ab Stock.

Stroh: bis Fr. 11.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement geliefert;

bis Fr. 7.50 per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement geliefert.

Im übrigen sind die Preise unverändert geblieben.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Abänderung des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee

Das Eidg. Militärdepartement hat mit Wirkung ab 1. Juli 1952 Ziffer 7 des Anhanges zum VR aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 7: Die Mitglieder der sanitarischen Untersuchungskommissionen werden, sofern sie nicht im Militärdienst stehen, nach der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über den Tarif für ärztliche Leistungen bei der Truppe und für ärztliche Verordnungen an Wehrmänner sowie für ärztliche Untersuchungen im militärischen Vorunterricht (Militärtarif) entschädigt.

(Militäramtsblatt Nr. 4 vom 15. Aug. 1952, Seite 229)

Druck, Verwaltung und Abgabe von militärischen Vorschriften und Reglementen

Eine Verfügung des EMD regelt neu den Druck, die Verwaltung und die Abgabe von militärischen Reglementen und Vorschriften. Darnach erfolgt die Abgabe der Druckschriften durch die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale gemäss dem in der Druckschrift jeweils enthaltenen Verteiler, sobald die zuständige Dienstabteilung den Versandauftrag erteilt hat. Den Generalstabsoffizieren, Instruktionsoffizieren sowie den eingeteilten Stabsoffizieren aller Truppengattungen kann auf Verlangen je ein Exemplar aller Druckschriften abgegeben werden. Geheime Druckschriften dürfen indessen nur mit Zustimmung derjenigen Dienstabteilung, die sie erlassen hat, abgegeben werden.